

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0027-2021-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Verfüllung einer Teichfläche, Fl.-Nr. 623 und Schaffung einer Ausgleichsfläche (Weiher)
auf Fl.-Nr. 628, Gmkg. Burghaslach, Markt Burghaslach;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die RiRu Immobilien GbR beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 623, Gemarkung Burghaslach, Markt Burghaslach einen bestehenden Weiher mit einer Fläche von ca. 905 m² zu verfüllen, um die Fläche anschließend mit Wohngebäuden zu bebauen. Als Ausgleich für die Maßnahme ist ein Teich mit einer Größe von ca. 300 m² und Röhrichtanpflanzungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 628, Gemarkung Burghaslach, Markt Burghaslach geplant, welche über Zu- und Ableitungen zur Haslach verfügen soll.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die RiRu Immobilien GbR beantragte mit Antragsunterlagen der ARZ INGENIEURE, Würzburg vom 02.08.2021, geändert durch Planunterlagen vom 30.09.2021 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Teichs und die Schaffung des Ausgleichsweihers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die RiRu Immobilien GbR beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 623, Gemarkung Burghaslach, Markt Burghaslach, einen bestehenden Weiher mit einer Fläche von ca. 905 m² bei einer Tiefe von ca. 0,60 m zu verfüllen, um die Fläche anschließend mit Wohngebäuden zu bebauen. Als Ausgleich für die Maßnahme ist ein Teich mit einer Größe von ca. 300 m², einer Tiefe von 1,40-1,50 m und Röhrichtanpflanzungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 628, Gemarkung Burghaslach, Markt Burghaslach geplant, welche über Zu- und Ableitungen zur Haslach verfügen soll.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Bereits mit Bescheid vom 04.10.2021 wurde die Niederschlagsentwässerung des geplanten Wohngebäudes mit dem dazugehörigen Parkplatz genehmigt. Für die Bebauung selbst ist noch eine Baugenehmigung gesondert zu beantragen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden 905 m² Oberflächengewässer verfüllt und für das Ausgleichsgewässer 300 m² landwirtschaftliche Fläche zzgl. der Flächen für die Rohrleitungen von und zur Haslach in Anspruch genommen. Für die künftige Bebauung werden – auch über die verfüllte Teichfläche hinaus - noch weitere Fläche in Anspruch genommen und versiegelt. Die geplante Teichanlage wird dabei nur teilweise versiegelt. Auf ihrem Areal sollen künftig u. a. auch Regenrückhalterigolen eingebaut werden.

Der Boden- und Wasserhaushalt wird entsprechend verändert.

Näheres ist im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erläutert.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Abfälle fallen beim Aushub der Teichsohle (Schlamm) des zu verfüllenden Weihers sowie beim Aushub des Ausgleichsweihers (Bodenaushub) an. Sie müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Nachteilige Auswirkungen sind dabei aber nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Baubetrieb sind nur temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten. Wenn die Maßnahme fertig gestellt ist, fallen keine derartigen Verschmutzungen oder Belästigungen an.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien

Durch den geplanten Gewässerausbau ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Allenfalls während der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass Wasser oder Luft verunreinigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die zu verfüllende Fläche ist derzeit eine Wasserfläche. Die Ausgleichsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

In dem zu verfüllenden Gewässer befindet sich biotopgeschützter Röhrichtbestand. Weitere geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden. An Tieren kommen dagegen verschiedene geschützte Arten vor: Darunter sind Fledermäuse wie Zwerg- und Wasserfledermäuse und der Große Abendsegler. Außerdem sind Grünfrösche nachgewiesen und in der angrenzenden Haslach, einem Gewässer II. Ordnung, Bachmuscheln.

Die betroffene Landschaft selbst hat darüber hinaus keine besondere Landschaftsbildqualität.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Der Großröhrichtbestand ist geschütztes Biotop nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG. Die Bestände werden aber in den geplanten Ausgleichsteich umgepflanzt. Dadurch wird der entsprechende Eingriff ausgeglichen.

Der geplante Ausgleichsweiher liegt außerdem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Haslach nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Auffüllungen werden im Bereich der neuen Teichanlage nicht durchgeführt. Die zu verfüllende Teichfläche liegt dagegen lediglich in einem Hochwassergefahrenbereich. Durch das Vorhaben sind daher keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder den Hochwasserrückhalteraum zu befürchten.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es geht ein Standort für ein Biotop (Röhricht) verloren, an derer Stelle wird dafür aber Ersatz geschaffen. Die zusätzliche Wasserentnahme und Wiedereinleitung für das Ausgleichsgewässer ist ohne größere Auswirkung für die Haslach, da sie über ausreichend Wasser verfügt.

Das Vorhaben liegt östlich des Ortskerns von Burghaslach im Außenbereich südlich der Haslach. Ca. 3 m von der geplante Verfüllmaßnahme entfernt befindet sich das nächste Wohnhaus. Durch das Vorhaben entstehen aber keine Störungen und Beeinträchtigungen der Bewohner.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es geht um ein stehendes Gewässer, das biotopgeschützte Röhrichtbestände enthält und verfüllt werden soll. Als Ausgleich wird ein weiteres Gewässer in relativer räumlicher Nähe als Ersatzhabitat geschaffen. Die Auswirkungen sind insgesamt daher nicht erheblich.

Die Maßnahme im Plangenehmigungsverfahren ist räumlich auf die beiden Weiher beschränkt.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Maßnahmen auf den Retentionsraum und das künstliche Gewässer treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit schwer abzuschätzen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten ab Beginn der Bauphase ein.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Maßnahme wird vor Errichtung der Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 623, Gemarkung Burghaslach, Markt Burghaslach, mit einem Mehrfamilienwohnhaus umgesetzt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die unvermeidlichen Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch entsprechende CEF-Maßnahmen beschränkt, ausgeglichen bzw. verhindert.

Neustadt a.d.Aisch, den 14.10.2021

gez.
Wust (Oberregierungsrat)